

Anhang 1: Grenzwerte gemäß Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen

(AEV Fahrzeugtechnik)

BGBl. II Nr. 265/2003 vom 27.05.2003, Anhang A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

Parameter	Dimension	Anforderungen	
		an Einleitungen in ein Fließgewässer	an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter			
Temperatur	°C	30	35
Toxizität: Bakterientoxizität G _L Fischtoxizität G _F b)		4 2	a) a)
Absetzbare Stoffe c)	ml/l	0,5	10 d)
pH-Wert		6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter			
Blei e)	[ber. als Pb] mg/l	0,5	0,5
Cadmium f), g)	[ber. als Cd] mg/l	0,1	0,1
Chrom-Gesamt e)	[ber. als Cr] mg/l	0,5	0,5
Chrom VI f), g)	[ber. als Cr] mg/l	0,1	0,1
Eisen e)	[ber. als Fe] mg/l	2,0	durch „Absetzbare Stoffe“ begrenzt
Kupfer e)	[ber. als Cu] mg/l	0,5	0,5
Nickel e)	[ber. als Ni] mg/l	0,5	0,5
Quecksilber f), g)	[ber. als Hg] mg/l	0,01	0,01
Zink e)	[ber. als Zn] mg/l	1,0	1,0
Nitrit e)	[ber. als N] mg/l	1,0	10
Phosphor-Gesamt	[ber. als P] mg/l	1,0	---
Sulfat	[ber. als SO ₄] mg/l	---	h)

Parameter	Dimension	Anforderungen	
		an Einleitungen in ein Fließgewässer	an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Organische Parameter			
Gesamter org. geb. Kohlenstoff, TOC [ber. als C]	mg/l	35	---
Chemischer Sauerstoffbedarf, CSB [ber. als O ₂]	mg/l	100	---
Biochemischer Sauerstoffbedarf, BSB ₅ [ber. als O ₂]	mg/l	25	---
Adsorbierbare org. geb. Halogene, AOX [ber. als Cl] i), j)	mg/l	0,1	0,1
Schwerflüchtige lipophile Stoffe k)	mg/l	20	50
Summe der Kohlenwasserstoffe l)	mg/l	5	10
Ausblasbare org. geb. Halogene, POX [ber. als Cl] m)	mg/l	0,1	0,1
Summe anion. und nicht ion. Tenside	mg/l	1,0	n)

- a) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV, Anlage A).
- b) Der Parameter G_F ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Einleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Die Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Die Emissionsbegrenzung ist bei Abwasser aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 7 und 8 vorzuschreiben.
- f) Die Emissionsbegrenzung ist bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 7 und 8 an fahrbaren Maschinen und Geräten oder an Luftfahrzeugen vorzuschreiben.
- g) Die Emissionsbegrenzung ist im Teilstrom aus der Anwendung oder dem Anfall des Stoffes vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten.
- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (ÖNORM B 2503 „Kanalanlagen – Ergänzende Richtlinien für die Planung, Ausführung und Prüfung“, Februar 1999).
- i) Bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 4 oder 6 ist die Vorschreibung der Emissionsbegrenzung nicht erforderlich.
- j) Deckt ein Betrieb oder eine Anlage gemäß § 1 Abs. 2 seinen Wasserbedarf aus einem Wasserversorgungssystem, in welchem aus Gründen der Entkeimung halogenhaltige oder halogenabspaltende Desinfektionsmittel eingesetzt werden, so kann der Emissionsbegrenzung ein der AOX-Belastung des bezogenen Frischwassers entsprechender AOX-Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- k) Die Vorschreibung ist bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 erforderlich.
- l) Die Festlegung für den Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter BTX.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 vorzuschreiben, wenn leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) eingesetzt werden; sie ist am Teilstrom aus der Anwendung dieser Stoffe vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten. Anstelle des Parameters POX kann die Summe von Dichlormethan, 1-1-1-Trichlorethan, 1-2-Dichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und eines sonst eingesetzten LHKW's (ber. als Cl) bestimmt werden, sofern der Behörde bei der wasserrechtlichen Bewilligung der Einleitung bekanntgegeben wird, welche dieser LHKW eingesetzt werden.
- n) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Störungen des Betriebes der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (zB durch Bildung von Schaum- oder Schwimmschlammdecken, Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge) verursachen.